



PRESSEMITTEILUNG Nr. 34/23

Luxemburg, den 16. Februar 2023

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-216/21 | Asociația „Forumul Judecătorilor din România“

Generalanwalt Emiliou: Ein Verfahren für die Beförderung von Richtern, das auf einer Beurteilung ihrer Arbeit und ihres Verhaltens durch einen Ausschuss beruht, der sich aus dem Präsidenten und Richtern des betreffenden höheren Gerichts zusammensetzt, ist mit dem Unionsrecht vereinbar

Selbst wenn die Mitglieder dieses Ausschusses ihrerseits unabhängig sind, müssten die angewendeten Kriterien jedoch hinreichend objektiv, relevant und überprüfbar sein, und der Ausschuss müsse seine Entscheidungen begründen

Im Jahr 2019 erließ der Oberster Richterrat Rumäniens eine nationale Verordnung zur Reform des Beförderungsverfahrens für Richter der unteren Gerichte in Rumänien. Die Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ und YN haben beim Berufungsgericht Ploiești (Rumänien) beantragt, diesen Rechtsakt teilweise für nichtig zu erklären.

Sie machen geltend, dass das für die Richter der unteren nationalen Gerichte geltende Beförderungsverfahren von den Präsidenten und Mitgliedern der Berufungsgerichte, bei denen Stellen zu besetzen seien, durchgeführt werde und auf subjektiven und Ermessenskriterien beruhe und nicht auf einer objektiven Beurteilung der Bewerber, der nur deren Leistungen in einer schriftlichen Prüfung zugrunde lägen.

Das Berufungsgericht Ploiești möchte wissen, ob eine solche Reform mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist.

In seinen heutigen Schlussanträgen gelangt Generalanwalt Emiliou zu dem Ergebnis, dass **ein Verfahren für die Beförderung von Richtern, das auf einer Beurteilung ihrer Arbeit und ihres Verhaltens durch einen Ausschuss beruht, der sich aus dem Präsidenten und Richtern des betreffenden höheren Gerichts zusammensetzt, die auch für die Überprüfung von Urteilen dieser Richter in der Berufungsinstanz und für die regelmäßige Bewertung ihrer Arbeit zuständig sind, mit dem Unionsrecht¹ vereinbar sei. Selbst wenn die Mitglieder dieses Ausschusses ihrerseits unabhängig seien, müssten die angewendeten Kriterien jedoch hinreichend objektiv, relevant und überprüfbar sein, und der Ausschuss müsse seine Entscheidungen begründen.**

Der Generalanwalt stellt fest, dass das Verfahren zur Beförderung von Richtern an unteren Gerichten in Rumänien

¹ Dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, der in Art. 47 der Charta und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 2 EUV verankert ist.

zweistufig aufgebaut ist. Die erste Stufe beruht auf einem schriftlichen Auswahlverfahren, mit dem sowohl die theoretischen Kenntnisse als auch die praktischen Fähigkeiten der Bewerber geprüft werden. Die erfolgreichen Bewerber werden dann in eine höhere Besoldungsgruppe befördert, verbleiben aber tatsächlich im selben Amt. Die zweite Stufe, die als „Versetzungsbeförderung“ bezeichnet wird, ermöglicht es, Bewerber, die bereits „umgehend“ in ihrem Amt befördert wurden und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen, tatsächlich einem Regionalgericht oder Berufungsgericht zuzuweisen.

Die Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ und YN wenden sich gegen die Modalitäten der zweiten Stufe dieses Verfahrens, auf der der Prüfungsausschuss die Arbeit und das Verhalten der Bewerber in den letzten drei Jahren vor ihrer Teilnahme an dieser zweiten Stufe bewerten muss. Zwei Aspekte dieses Verfahrens erscheinen ihnen besonders problematisch: erstens die Art und Weise, wie die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die am Verfahren der „Versetzungsbeförderung“ teilnehmen, benannt werden, sowie die Zusammensetzung dieses Ausschusses, und zweitens die Kriterien, die die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwenden, um zu entscheiden, welche Bewerber befördert werden sollen.

Was die Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Zusammensetzung betrifft, ist der Generalanwalt der Auffassung, dass sich aus den im Ausgangsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkten für sich genommen keine begründeten Zweifel Einzelner an der Unempfindlichkeit der Bewerber für das Verfahren der „Versetzungsbeförderung“ gegenüber äußeren Faktoren ergäben.

Fragen der richterlichen Unabhängigkeit seien nicht auf Fälle beschränkt, in denen andere Gewalten oder Dritte betroffen seien, sondern könnten sich auch innerhalb des Justizsystems selbst stellen, wo immer die Gefahr bestehe, dass Richter von ihren Kollegen unzulässig beeinflusst werden könnten. Es müssten jedoch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine solche Konzentration von Befugnissen tatsächlich zu einer Einmischung oder einem Druck von außen führen könnte, die bzw. der geeignet sei, das unabhängige Urteilsvermögen der Richter der unteren Gerichte zu beeinträchtigen und ihre Entscheidungen zu beeinflussen.

Da die Mitglieder der Berufungsgerichte der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht selbst zur Einhaltung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit verpflichtet seien und sich von äußerem Einfluss oder Druck freihalten müssten, seien sie grundsätzlich gut in der Lage, die Arbeit der Bewerber zu beurteilen und zu entscheiden, wer von ihnen eine Beförderung verdiene. **Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit sei jedoch nicht so sehr die Frage entscheidend, wer ein Beförderungsverfahren durchführe, sondern vielmehr, ob die Kriterien, die von der mit der Durchführung eines solchen Verfahrens betrauten Stelle angewandt würden, hinreichend genau, objektiv und überprüfbar seien und ob diese Stelle zu einer Begründung verpflichtet sei.**

Es sei Sache des vorliegenden Gerichts, zu prüfen, ob die angewandten Kriterien geeignet sind, beim Einzelnen begründete Zweifel an der Unabhängigkeit der von diesem Verfahren betroffenen Richter der unteren Gerichte aufkommen zu lassen. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Bedingungen für ein bestimmtes Verfahren oder die bei der Durchführung dieses Verfahrens angewendeten Kriterien nicht gesetzlich festgelegt (und somit nicht überprüfbar), unbestimmt oder nicht sachgerecht sind oder Anlass geben, einen Einfluss politischer oder anderer Kräfte zu vermuten (z. B. wenn die anzuwendenden Kriterien nicht hinreichend objektiv sind).

Im vorliegenden Fall seien die Kriterien für die Bewertung der Arbeit der Bewerber ausdrücklich aufgeführt und somit überprüfbar. Außerdem seien sie alle relevant, um sich ein Bild von der richterlichen Tätigkeit und den Verdiensten eines Bewerbers zu machen.

Der Generalanwalt stellt ferner fest, dass die Informationsquellen und Nachweise, auf die sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei ihrer Entscheidung über die einzelnen Bewerber stützen müssen, recht zahlreich und vielfältig sind. Dies trage dazu bei, dass das gesamte Verfahren der „Versetzungsbeförderung“ zunächst einmal auf einer objektiven und nicht auf einer ermessensabhängigen Beurteilung zu beruhen scheine.

Diese Gesichtspunkte, zusammen mit der Tatsache, dass der mit der Durchführung des Beförderungsverfahrens

betraute Ausschuss nach Abschluss des Verfahrens einen – durch den Bewerber anfechtbaren – mit Gründen versehenen Bericht erstellen müsse, in dem die für die angewandten Kriterien vergebenen Noten sowie die Gesamtnote des Bewerbers anzugeben seien, bestätigten, dass keine reale Gefahr eines „zu weiten Ermessens“ bestehe, das bei den Einzelnen begründete Zweifel an der Unabhängigkeit der betreffenden Richter aufkommen lassen könnte.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎(+352) 4303 3255

Blieben Sie in Verbindung!

